

Niederschrift

über die 30. öffentliche Sitzung des Beirates Obervieland
am Dienstag, den 08.07.2014 um 19.30 Uhr
im Bürgerhaus Gemeinschaftszentrum Obervieland (BGO),
Alfred-Faust-Str. 4, 28279 Bremen

Anwesende:

- Beiratsmitglieder: Herr Böhrnsen, Frau Graue-Loeber, Herr Markus, Herr Munier, Herr Peters, Herr Sachs, Herr Sager, Frau Scharff, Herr Schmidt, Herr Wiedau, Wilkens, Herr Winter (Es fehlten: Frau Becker, Frau Blumstengel, Herr Fabian, Herr Frese und Herr Stehmeier)
- Referentinnen und Referenten: Herr Hergert (Senatorin f. Soziales, Kinder, Jugend und Frauen – Ref. 31)
- Bürgerinnen und Bürger
- Sitzungsleitung: Herr Funck
- Protokoll: Herr Arndt

Herr Funck begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr.

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Herr Funck bittet, die Beratung und Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Fachausschusses Bildung zur Neuberechnung der Förderstunden im Grundschulbereich als neuen TOP 5 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Herr Winter findet diese Vorgehensweise nicht in Ordnung. Er vertritt die Meinung, dass dieser Punkt hätte bereits in der Einladung auf die Tagesordnung genommen werden können. Dazu stellt Herr Funck fest, dass die Empfehlung des Bildungsausschusses zu den Förderstunden erst in der Sitzung am 03.07.2014 beschlossen worden sei. Die Einladung zur Beiratssitzung sei zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt.

Die Tagesordnung wird mit der vorgenannten Ergänzung bei einer Gegenstimme (Hr. Winter) mehrheitlich genehmigt. Die übrigen bisherigen Tagesordnungspunkte 5 – 7 verschieben sich entsprechend.

TOP 2 Wünsche und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Eine Bürgerin berichtet, dass in den letzten Wochen eine Gruppe von 10 bis 15 Jugendlichen wiederholt im Bereich des Marktplatzes in Kattenturm – Mitte randaliert habe. Mehrfach seien die Wartehäuschen der Straßenbahn beschädigt worden.

Eine weitere Bürgerin teilt mit, dass es im Bereich Wolfskuhlenpark wieder zu Einbrüchen gekommen sei.

Das Ortsamt nimmt die Hinweise auf und leitet diese an die Polizei weiter.

TOP 3 Unterbringung von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen/ Nutzung des Objektes Alfred-Faust-Str. 15

Herr Hergert stellt die Planungen der Sozialbehörde vor.

Er erklärt, dass seine Behörde plane, die Zentrale Aufnahmestelle für Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und Asylbewerber (ZAST.) sowie das Bundesamt für Flüchtlinge dauerhaft in das ehemalige Gebäude der Berufsgenossenschaft an der Alfred-Faust-Straße 15 unterzubringen. Diese Maßnahme sei erforderlich, da das Gebäude an der Steinsetzerstraße derzeit mit bis zu 300 Flüchtlingen überbelegt und darüber hinaus dringend sanierungsbedürftig sei. In dem hellen, freundlichen und damit als Unterkunft gut geeigneten Gebäude an der Alfred-Faust-Str. könnten ca. 170 Personen untergebracht werden. In dem Gebäude würden Betreuungsräume und ein Kinderspielkreis (Erdgeschoss), Wohnräume (1., 2. und 4. Etage) sowie Büroräume für das Bundesamt in der 3. Etage eingerichtet. Die Unterkunft an der Steinsetzerstraße solle übergangsweise parallel zu der neuen Einrichtung weiter betrieben werden.

Herr Hergert betont, dass mit der Nutzung des ehemaligen Gebäudes der Berufsgenossenschaft die ursprünglichen Planungen für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften an der Hans-Hackmack-Straße obsolet seien. Er bittet den Beirat um Zustimmung zu den vorgestellten Planungen.

Frau Scharff beantragt, über den nachstehenden Beschlussvorschlag abstimmen zu lassen.

Beschlussempfehlung aller Parteien im Beirat Obervieland!

Der Beirat möge beschließen:

„Unterbringung von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen“

Der Beirat Obervieland begrüßt es, dass das leerstehende Gebäude an der Alfred-Faust-Str. 15 (ehemalige Berufsgenossenschaft) als Zentrale Aufnahmestelle (ZAST) für die Unterbringung von Flüchtlinge genutzt werden soll und auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dort einzieht. Der Beirat fordert die schnelle Renovierung der jetzigen Aufnahmestelle in der Steinsetzer Str., die zukünftig als Dependance der ZAST fungieren soll. Der Beirat Obervieland wird sich dafür einsetzen, den neuen Bewohnerinnen und Bewohnern eine von den in Obervieland lebenden Menschen unterstützte, menschenwürdige Aufnahme und damit einen Neuanfang zu ermöglichen.

Weiterhin fordert der Beirat:

- a) *Die Einsetzung von weiteren pädagogischen Fachkräften, die u. a. bei der Wohnungssuche behilflich sind, Orientierungshilfen geben und allgemein begleitend tätig werden. Die Personen müssen dauerhafte und tarifvertraglich abgesicherte Beschäftigungsverhältnisse beim entsprechenden Träger vorweisen.*
- b) *Bei Bedarf die Etablierung eines begleitenden „Runden Tisches“ unter Federführung der Sozialbehörde mit insbesondere interessierten Flüchtlingen, örtlichen Politikerinnen und Politikern, mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozialbehörde,*

des Ortsamtes und der Polizei sowie mit Einrichtungen, Ehrenamtlichen und der Integrationsbeauftragten.

- c) Eine intensive Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch qualifiziertes Personal sowie die ortsnahe Sprachförderung durch intensive Sprachkurse für alle. Für die Unterbringung in Kitas und Schulen muss zusätzliches qualifiziertes Personal bedarfsgerecht eingesetzt werden.
- d) Die Einsetzung von Sprach- und Kulturmittlern.
- e) Eine Sicherstellung der medizinischen und psychologischen Versorgung.
- f) Eine Erhöhung der Fördermittel für integrative Maßnahmen.
- g) Eine frühzeitige umfassende Unterrichtung und Einbeziehung bei der Umsetzung der Maßnahmen im Stadtteil.

Der Beschlussvorschlag wird einstimmig angenommen.

TOP 4 Förderung orts- und stadtteilbezogener Maßnahmen

Frau Scharff sieht bezüglich der ablehnenden Beschlussempfehlung des Fachausschusses Bildung zu dem Globalmittelantrag der Paulusgemeinde noch Diskussionsbedarf und beantragt die Aussetzung der Entscheidung.

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt (3 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen).

Anschließend beschließt der Beirat über die nachstehenden Anträge:

	Antragsteller	Projekt	Antrags- summe (Euro)	Empfehlung FA (Euro)	Beirats- beschluss (Euro)	Abstimmungs- ergebnis		
						Ja	Nein	E.
1	Paulus-Gemeinde	Erweiterung des Spielplatzes auf dem Gelände der Paulus-Gemeinde für die Kinder- und Jugendarbeit unserer Einrichtung	7.000,00	0,00	0,00	9	3	0
2	TuS Komet Arsten	Zwei Ferienfreizeiten für Kinder in den Sommerferien	940,00	940,00	940,00	12	0	0
3	TuS Komet Arsten	Abschlussfahrt der Fußballjugend zum Nospa-Nordsee-Cup in Leck/ Schleswig Holstein vom 06.06.-08.06.2014	910,00	910,00	910,00	11	0	1
4	Habenhauser FV von 1952 e.V.	Zuschuss zum C-Jugend Turnier mit internationalen Jugendmannschaften vom 06.-08.06.2014	800,00	800,00	800,00	12	0	0

5	ATSV Habenhausen e.V.	Ersatzbeschaffungen für die Turnsportabteilung/ Volleyballabteilung	1.440,00	1.000,00	1.000,00	12	0	0
6	KuFZ Stichnetr.	Theaterprojekt mit einer Kindergartengruppe - 20 Kinder im Alter von 3-6 Jahren, Zeitraum November 2014 - April 2015, Thema: Konferenz der Tiere	350,00	350,00	350,00	12	0	0
7	Kinder- und Jugendfarm Bremen e.V	Anschaffung einer Doppelschaukel	1.989,68	0,00	0,00	12	0	0
8	Kinder- und Jugendfarm Bremen e.V	Sommerferienprogramm 2014	2.000,00	2.000,00	2.000,00	12	0	0
9	GYM Links der Weser	Projektmitfinanzierung: Erstellung eines Schulkalenders für SchülerInnen des GYM LdW (und auch für den Abschlussjahrgang der Stadtteilschule OVL)	600,00	600,00	600,00	12	0	0
10	Oberschule Habenhausen	Fahrradpooling an der Oberschule Habenhausen	1.500,00	1.500,00	1.500,00	12	0	0
11	BGO	Tagesfahrten für Kinder, junge Jugendliche und Familien, Kletterwald-Nord (Thülsfelder Talsperre) 10.06.14 (Pfingstferien), Naturpark Stöhen 31.07.14 (Sommerferien)	845,50	845,50	845,50	11	0	0
12	BGO	Ferienfreizeit in den Sommerferien vom 27.08.-06.09.14, Segeltörn auf dem Ijsselmeer und Wattenmeer NL, für Menschen ab 9 Jahren	2.000,00	2.000,00	2.000,00	11	0	0

Über die Anträge mit den laufenden Nummern 2, 4 bis 10 stimmt der Beirat en bloc ab.
An den Abstimmungen zu den Anträgen Nr. 11 und 12 nimmt Herr Markus wegen Befangenheit – Herr Markus ist Leiter des Bürgerhauses – nicht teil.

TOP 5

Frau Graue-Loeber trägt die Beschlussempfehlung vom 03.07.2014 des Fachausschusses Bildung, Kultur und Sport vor.

Beschlussempfehlung

Der Beirat möge beschließen:

Der Beirat Obervieland fordert die Senatorin für Bildung auf, die Neuberechnung der LSV-Stunden für den Primarbereich in Obervieland nachzubessern.

Die vorgesehene Verringerung der Förderstunden -um ca. 30%- für die Grundschulen Stichnetstraße und Alfred-Faust-Straße widerspricht nicht nur der Realität eines steigenden Bedarfs, sie stellt auch eine politisch nicht akzeptable Diskriminierung dar für die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie für die vielen Initiativen und Unterstützungsangebote von Menschen und Einrichtungen des Stadtteils, die sich für die Integration von Migranten engagieren.

Auch auf der Grundlage der seinerzeit von der Bildungsbehörde in Auftrag gegebenen sog. "Kneuper-Studie" müssen die Stundenzuweisungen für Kattenturmer Grundschülerinnen und Grundschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (9,3%) deutlich höher ausfallen.

Außerdem muss der mit sechs Stunden vorgesehene Grundbedarf je Schule an die jeweilige Zügigkeit angepasst werden.

Die Beschlussempfehlung wird einstimmig angenommen.

TOP 6 Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern – Stellungnahme

In der nächsten Beirätekonferenz am 23.07.2014 soll u. a. die Stellungnahmen der Beiräte zu der o. a. Richtlinie behandelt werden. Der Entwurf der Richtlinie ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt. Der Koordinierungsausschuss des Beirats Obervieland hat hierzu eine Beschlussempfehlung erarbeitet.

Beschlussempfehlung

1. *Planaufstellungsbeschluss (Seite 3; Nr. 1.):
Der letzte Absatz („Das Recht der Deputation...“) soll gestrichen werden.
Begründung:
Die Deputation beschließt nur über Vorlagen der Verwaltung, es besteht kein Grund, dass die Verwaltung ohne vorherige Information/Beteiligung des zuständigen Beirates Vorlagen in die Deputation einbringt.*
2. *Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Seite 3; Nr. 2.1.)
Die Absätze 2 und 3 widersprechen sich und sollen daher ebenfalls gestrichen werden.*

Die o. a. Beschlussempfehlung wird einstimmig angenommen.

TOP 7 Genehmigung der Niederschriften von der 26. und 27. Beiratssitzung

Die Niederschrift von der 26. Beiratssitzung wird einstimmig genehmigt.
Die Genehmigung der Niederschrift von der 27. Beiratssitzung erfolgt mehrheitlich bei einer Gegenstimme.

TOP 8 Mitteilungen des Ortsamtsleiters

1.
Herr Bohlmann, hat zum 30.06.2014 sein Ausscheiden als sachkundiger Bürger aus dem Fachausschuss Soziales, Arbeit, Integration und Gesundheit erklärt.

2.
Aus formalen Gründen muss die in der Beiratssitzung am 17.06.2014 erfolgte Abstimmung und Beratung über die Änderung der Geschäftsordnung wiederholt werden. Dieser Tagesordnungspunkt soll in einer der nächsten Beiratssitzung aufgerufen werden.

Die Sitzung wird um 20:40 Uhr beendet.

Bremen, den 14.11.2014



Sitzungsleitung
Funck



Protokoll
Armdt



Beiratssprecher
Markus

Anlage zur Niederschrift:

Beiräterichtlinie_grundlegende Überarbeitung_SV 2 21052014 ÄndModus

**Richtlinie (Entwurf 21.05.2014)
über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den
Beiräten und Ortsämtern**

Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen (§ 5 Abs. 3 BeirG) im Geschäftsbereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und den Beiräten und Ortsämtern, soweit das Beirätegesetz keine Regelungen enthält..

Zur Sicherstellung der Pflichten aus § 5 Abs. 2 BeirG ist beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, die insbesondere dafür Sorge trägt, dass

- die Beiräte frühzeitig in anstehende Planungen einbezogen werden,
- die zuständigen Stellen fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Sitzungen der Beiräte und ihrer Ausschüsse entsenden,
- die Teilnahme der zuständigen Stellen an den Planungskonferenzen (§ 8 Abs.1 BeirG) koordiniert wird,
- Beschlüsse der Beiräte den zuständigen Stellen bekannt gemacht werden.

Stellungnahmen der Beiräte sollen eine Begründung enthalten, insbesondere wenn sie für eine Vorlage in der Deputation, im Senat oder in der Stadtbürgerschaft bestimmt sind .

Die Beiräte können für bestimmte Angelegenheiten auf eine Beteiligung und/oder Information verzichten. Ein solcher Verzicht ist der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen und kann jederzeit widerrufen werden.

Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sind der senatorischen Dienststelle des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und der Senatskanzlei zur Kenntnis zu geben.

Zuständige Stellen (§ 5 Abs. 3 BeirG)

Zuständige Stellen im Geschäftsbereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sind, soweit es um örtliche Angelegenheiten von öffentlichem Interesse geht:

- die senatorische Behörde, ,
- Amt für Straßen und Verkehr,
- Bauamt Bremen-Nord,
- Geoinformation Bremen,
- Umweltbetrieb Bremen,
- Bremer Straßenbahn AG,

- Gewoba AG Wohnen und Bauen,
- Brepark GmbH,
- GEG GmbH & Co. KG,
- Hanseatische Naturentwicklung GmbH,
- botanika GmbH,
- ZOB GmbH

Bürgeranträge (§ 6 Abs. 4 BeirG)

Stellungnahmen zu Bürgeranträgen werden auf Anforderung des Beirates von den zuständigen Stellen innerhalb eines Monats abgegeben. Ist dies nicht möglich, informiert die zuständige Stelle das Ortsamt unter Angabe der Gründe und Angabe des voraussichtlichen Termins unverzüglich.

Informationsrechte (§ 7 Abs. 1 und 2 BeirG)

Anfragen zu Sachthemen werden vom Beirat über das Ortsamt an die zuständige Stelle gerichtet. Kann eine Auskunft nicht innerhalb der Monatsfrist erteilt werden, unterrichtet die zuständige Stelle das Ortsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe und bittet um Verlängerung der Frist.

Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stellen sollen mit einer Frist von mindestens einer Woche –möglichst zwei Wochen- eingeladen werden. Die Teilnahme an der Sitzung des Beirates ist durch die Leitung der zuständigen Stelle sicher zu stellen.

Die Rechte nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG bleiben unberührt.

Planungsabsichten (§ 8 Abs. 2 BeirG)

Wenn die zuständige Stelle den Planungsabsichten eines Beirates nicht folgen will, hat sie dies unter Angabe der Gründe sowohl dem Beirat über das Ortsamt als auch dem Sprecher der Deputation mitzuteilen. Das gilt nicht, wenn die Planungsabsichten Maßnahmen betreffen, bei denen die Beiräte zur Entscheidung befugt sind (§ 10 Abs. 1 BeirG).

Beteiligungsrechte (§ 9 BeirG)

Die Richtlinie regelt die Verfahren für die folgenden Angelegenheiten:

- Bauleitplanverfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BeirG)
- Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BeirG)
- Erteilung von Bauerlaubnissen und Freistellungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BeirG)
- Erteilung des Einvernehmens (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BeirG)

Bauleitplanverfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BeirG)

Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan entweder als Angebots-Bebauungsplan der Stadtgemeinde oder als vorhabenbezogener Bebauungsplan auf Antrag des Vorhabenträgers).

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die jeweiligen Verfahrensschritte zur Aufstellung von Bauleitplänen. Dabei verkehren die Ortsämter mit dem für die Bauleitplanung zuständigen Fachbereich „Bau“ des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und dem Bauamt Bremen-Nord (nachfolgend: Planungsbehörde) unmittelbar.

1. Planaufstellungsbeschluss

Die Planungsbehörde informiert – soweit das nicht schon früher geschehen ist - den zuständigen Beirat über das Ortsamt durch Übersendung einer Vorlage über ihre Absicht, der Deputation einen Entwurf für einen Planaufstellungsbeschluss vorzulegen.

Wenn der Beirat eine Befassung für erforderlich hält und die Zeit für eine Beratung nicht ausreicht, teilt die Planungsbehörde der Deputation den Wunsch des Beirates auf Aussetzung des Planaufstellungsbeschlusses mit.

Das Recht der Deputation, ohne vorherige Beteiligung des zuständigen Beirates über eine Planaufstellung zu beschließen, bleibt unberührt.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

2.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stellt die erste Phase der Bürgerbeteiligung dar und erfolgt in der Regel nach einem Planaufstellungsbeschluss der Deputation. Die Bürgerbeteiligung hat das Ziel, in einem möglichst frühen Stadium in einem Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Planerinnen und Planern die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, ihre voraussichtlichen Auswirkungen und etwaige Alternativen zu erörtern.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung (z.B. Einwohnerversammlung oder Einzelerörterung) werden mit dem Beirat vorab besprochen.

Die Entscheidung darüber, ob und wie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, obliegt der Planungsbehörde

Ist eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen, so ist wie folgt zu verfahren:

2.1.1 Einwohnerversammlung

Erfolgt die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Versammlung, so ist sie auf Ersuchen der Planungsbehörde als öffentliche Einwohnerversammlung durch das örtlich zuständige Ortsamt durchzuführen.

Wenn der Beirat beabsichtigt, zu der betreffenden Planung eine öffentliche Beiratssitzung durchzuführen, kann die Einwohnerversammlung in Abstimmung mit der Planungsbehörde zusammen mit einer öffentlichen Beiratssitzung durchgeführt werden.

Die Planungsbehörde stimmt den Termin und die Beratungspunkte mit dem zuständigen Ortsamt ab. Die Veröffentlichung in der Tagespresse unter amtlichen Bekanntmachungen veranlasst das zuständige Ortsamt bei der Senatskanzlei. Soll die Einwohnerversammlung zusammen mit einer öffentlichen Beiratssitzung stattfinden, ist in der Veröffentlichung darauf hinzuweisen.

Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Planungsbehörde legt in der Einwohnerversammlung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dar und erörtert sie mit den Bürgern und Bürgerinnen. Erfolgt die Darlegung der Planung und die Erörterung durch einen von der Stadt beauftragten Sanierungs- bzw. Entwicklungsträger, so ist zu diesen öffentlichen Einwohnerversammlungen auch die Planungsbehörde einzuladen. Äußerungen der an der Versammlung teilnehmenden Personen werden entgegenommen und protokolliert.

2.1.2 Einzelerörterungen

Erfolgt die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form von "Einzelerörterungen", so hat die Planungsbehörde in der Tagespresse, und zwar für jedes Planverfahren getrennt, eine amtliche Bekanntmachung zu veröffentlichen.

2.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Grobabstimmung)

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung unterrichtet die Planungsbehörde die wichtigsten anderen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung und fordert diese zur Stellungnahme auf.

Die Beiräte zählen zu den wichtigsten Trägern; sie sind zusammen mit den zuständigen Ortsämtern in jedem Falle zu der frühzeitigen Behördenbeteiligung einzuladen.

3. Planentwurf und Begründung

Auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erarbeitet die Planungsbehörde einen detaillierten Planentwurf und die entsprechende Begründung.

4. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung holt die Planungsbehörde die Stellungnahmen der betroffenen anderen Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung unter Zusendung der Planunterlagen ein.

Die Planungsbehörde übersendet den Bauleitplanentwurf und die Begründung an das zuständige Ortsamt zur Beratung in einer Sitzung des Beirats.

Das Verfahren zur Beteiligung der anderen Behörden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung können gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt werden.

5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Schlägt die Planungsbehörde der Deputation vor, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung zu beschließen, informiert sie das zuständige Ortsamt über diese Absicht unter Zusendung der entsprechenden Deputationsvorlage mit Planentwurf und Begründung. Eine Stellungnahme des Beirates ist der Deputation mitzuteilen.

Das Protokoll der Einwohnerversammlung (s. Ziff. 2.1.1) ist der Deputationsvorlage als Anlage beizufügen.

6. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB/Auslegungsverfahren

6.1 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die zweite Phase der Bürgerbeteiligung dar. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung haben die Bürger und Bürgerinnen Gelegenheit, von dem Entwurf des Planes mit Begründung beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie beim Ortsamt Kenntnis zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

6.2 Auslegungsverfahren

Auf Grundlage des Auslegungsbeschlusses der Deputation werden die ausgearbeiteten Bauleitplanentwürfe mit der Begründung für die Dauer eines Monats bei der Planungsbehörde und dem zuständigen Ortsamt öffentlich ausgelegt. Sofern die öffentliche Auslegung ganz oder überwiegend in die Schulferien fällt, soll die einmonatige Auslegungsfrist angemessen verlängert werden. Die Planungsbehörde informiert das Ortsamt über den Zeitraum der öffentlichen Auslegung und übersendet die auszulegenden Planunterlagen in Papierform und ergänzend elektronisch lesbar (z.B. pdf-Dateien). Nach Ablauf der Auslegungsfrist sendet das Ortsamt die Planunterlagen mit den ggf. eingegangenen Stellungnahmen an die Planungsbehörde zurück.

6.3 Wiederholung der öffentlichen Auslegung

Wird der Planentwurf nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt und werden durch diese Änderung oder Ergänzung die Grundzüge der Planung berührt, muss der geänderte Plan erneut öffentlich ausgelegt werden.

Die Deputation hat erneut über den (geänderten) Planentwurf mit Begründung zu entscheiden. In diesen Fällen ist die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung – wie unter Ziff. 4 und 6 dieser Richtlinie beschrieben – zu wiederholen.

Die erneute Auslegungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

7. Berichtsvorlage / Satzungsbeschluss

Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung und Eingang der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange prüft die Planungsbehörde die Stellungnahmen und informiert den Beirat über das zuständige Ortsamt über den Vorschlag zur Behandlung der Bedenken und Anregungen (Prüfergebnis) unter Zusendung der Deputationsvorlage.

In der Deputationsvorlage wird das Beiratsvotum dargestellt und ein Vorschlag unterbreitet wie damit umgegangen werden soll

Die Deputation behandelt das Prüfergebnis der öffentlichen Auslegung und beschließt den Bericht zum Entwurf des Bauleitplans zur Weiterleitung an den Senat und die Stadtbürgerschaft.

Die Planungsbehörde schlägt der Deputation vor, die Berichtsvorlage auszusetzen, wenn der Beirat dies wünscht, weil die Zeit für eine Beiratsbefassung nicht ausreicht.

Die Stadtbürgerschaft entscheidet über die Stellungnahmen (Abwägung) und beschließt den Bauleitplan.

Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BeirG)

Das Verfahren für Bauleitpläne ist sinngemäß anzuwenden.

Bauaufsichtliche Verfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BeirG)

a) Baugenehmigungsverfahren, Bauvoranfragen (§§ 63,64,75 BremLBO) und Abweichungen von den Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit (§ 50 Abs. 1 BremLBO)

Im Rahmen der Beteiligungspflicht wird ein Satz der Bauvorlagen von der Bauaufsichtsbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und beim Bauamt Bremen-Nord unverzüglich nach Antragstellung mit einer planungsrechtlichen Stellungnahme und ggfs. einer Begründung beabsichtigter Abweichungen von Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit dem zuständigen Beirat über das Ortsamt zur Stellungnahme zugeleitet. Sie sind **vertraulich** zu behandeln, es sei denn, dass die Antragstellenden einer Behandlung in öffentlicher Sitzung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder die Zustimmung zu Protokoll erklärt wurde.

Von einer Übersendung von Anträgen durch die Bauaufsichtsbehörde ist wegen in der Regel fehlenden öffentlichen Interesses im Ortsamtsbereich abzusehen, wenn die Anträge ausschließlich den inneren Umbau von Gebäuden betreffen und wenn der Umbau ausschließlich wegen der wesentlichen Änderung tragender oder aussteifer Bauteile genehmigungspflichtig ist.

Entsprechendes gilt für Bauvoranfragen in diesen Fällen.

Stellt der zuständige Beirat fest, dass für den Antrag kein öffentliches Interesse gegeben ist, so sind die Antragsunterlagen vom Ortsamt umgehend, spätestens binnen einer Woche ohne Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde zurückzureichen.

Stellt der zuständige Beirat fest, dass für den Antrag ein öffentliches Interesse gegeben ist, so sind die Antragsunterlagen vom Ortsamt spätestens nach vierzehn Tagen mit einer abschließenden Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde zurückzureichen. Ergeben sich besondere Schwierigkeiten, so kann das Ortsamt mit der Bauaufsichtsbehörde Fristverlängerung vereinbaren.

Die Bauaufsichtsbehörde hat einen Vertreter oder eine Vertreterin zu den Sitzungen der Beiräte und Ausschüsse zu entsenden, falls von Seiten der Beiräte oder der Ortsämter eine mündliche Erörterung für erforderlich gehalten wird.

Ergeben sich im Genehmigungsverfahren wesentliche Änderungen bei der Grundstücksausnutzung oder bei der äußeren Gestaltung des Objektes, so ist der Beirat erneut zu beteiligen.

In den bauaufsichtlichen Verfahren verkehren die Ortsämter mit der Bauaufsichtsbehörden unmittelbar.

b) Genehmigungsfreistellungen und Beseitigungsanzeigen (§§ 62, 61 Abs. 3 Satz 2 BremLBO)

Genehmigungsfreistellungen und Anzeigen über die Beseitigung von Anlagen sind den Ortsämtern zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisgabe erfolgt durch die monatliche Übersendung einer Liste, in der die jeweiligen Vorhaben unter Angabe der Baugrundstücke (Straße, Hausnummer) aufgeführt sind.

Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BeirG)

Das in § 9 Abs. 1 Nr. 4 BeirG angesprochene Einvernehmen der Gemeinde betrifft Bauvorhaben, über die nicht in einem bauaufsichtlichen, sondern in einem anderen Verfahren im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch eine Behörde entschieden wird, die nicht zur Stadtgemeinde Bremen gehört. Andere Verfahren im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind –vorbehaltlich § 38 BauGB- z. B. durch Landesbehörden durchzuführende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie das durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen durchzuführende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Das Einvernehmen der Gemeinde wird in diesen Fällen im Rahmen der Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde erteilt. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auf die Frage der Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 31 und 33 bis 35 BauGB beschränkt. Das gilt auch für die vom Beirat abzugebene Stellungnahme.

Die Beteiligung des Beirates erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde entsprechend den Verfahrensvorgaben bei bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BeirG), sofern diese nicht durch höherrangiges Recht begrenzt wird.

Entscheidungs- und Zustimmungsrechte (§ 10 BeirG)

Die Richtlinie regelt die Verfahren für die folgenden Angelegenheiten:

Verkehrsmaßnahmen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 BeirG)

Wege und Grünanlagen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 BeirG)

Benennung von Straßen (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BeirG)

Besondere Reinigungsaktionen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BeirG)
Wertstoffsammelplätze (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 BeirG)
Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 BeirG).

~~Verkehrsmaßnahmen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 BeirG)~~

~~Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 BeirG entscheidet der Beirat über verkehrslenkende, beschränkende und beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind. Stadtteilbezug haben Verkehrsmaßnahmen grundsätzlich dann, wenn sie Straßen betreffen, die ausschließlich im Zuständigkeitsbereich eines Beirates liegen. Kein Stadtteilbezug ist gegeben, wenn sich die Maßnahmen auch auf die verkehrlichen Verhältnisse in anderen Beiratsbezirken oder die Gesamtstadt auswirken. Das gilt insbesondere dann, wenn auf den Straßen öffentlicher Personennahverkehr stattfindet. Einzelheiten regelt eine vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zu erlassene Richtlinie.~~

~~Die Zuständigkeit für die Anordnung von verkehrslenkenden, beschränkenden und beruhigenden Maßnahmen nach § 45 StVO liegt gemäß § 44 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde. Der Beirat entscheidet nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 BeirG in den Fällen~~

~~des § 45 Abs. 1b Satz 2 StVO: Parkmöglichkeiten für Bewohner,
Kennzeichnung von Fußgängerbereichen,
verkehrsberuhigten Bereichen und~~

~~des § 45 Abs. 1c Satz 1 StVO: Einrichtung von Tempo 30-Zonen~~

~~über das mit der Gemeinde herzustellende Einvernehmen.~~

~~In den übrigen Fällen des § 45 StVO ist den Beiräten eine Entscheidungsbefugnis nicht eingeräumt. Der zuständige Beirat ist jedoch zu beteiligen. Ein Beiratsbeschluss nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 BeirG enthält in diesen Fällen die stadtteilpolitische Auffassung bzw. Einvernehmensregelung zur jeweiligen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde.~~

~~Die Entscheidung über Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 45 Abs. 1, 1 b und 1 c StVO trifft der Senator für Umwelt Bau und Verkehr mit Zustimmung der zuständigen Deputation.~~

~~Soweit der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen ein wegerechtliches Verfahren (Widmung, Entwidmung) vorauszugehen hat, erlangt die Beiratsentscheidung ihre verbindliche Wirkung erst nach rechtsbeständiger wegerechtl. Entscheidung.~~

~~Die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in diesen Bereichen notwendigen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde (§ 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 4 StVO) bedürfen nicht des Einvernehmens des Beirats.~~

~~Zu Beschlüssen der Beiräte nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 BeirG über Maßnahmen, die gemäß § 45 Abs. 1b Satz 2 und 1c Satz 1 StVO Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde bedürfen, wird die Straßenverkehrsbehörde innerhalb von 2 Monaten ihre zustimmende oder ablehnende Stellungnahme gegenüber dem Beirat erklären. Die~~

~~Frist gilt auch für die Herstellung des Einvernehmens der Straßenverkehrsbehörde mit dem Beirat.~~

~~Bei der Entscheidung über die Anordnung oder Nichtanordnung von stadtteilbezogenen Maßnahmen sind die Belange der der Straßenverkehrsbehörde (Sicherheit und Ordnung) und die Belange des Beirates (geordnete und städtebauliche Entwicklung) gegeneinander abzuwägen.~~

~~Bei unterschiedlichen Auffassungen ist wie folgt zu verfahren:~~

~~Stellt die Ortsamtsleitung fest, dass der Beiratsbeschluss die in § 16 BeirG aufgeführten rechtlichen Anforderungen außer Acht lässt, muss er den Beiratsbeschluss beanstanden. Bleibt der Beirat bei seinem Beschluss, wird das in § 16 Abs. 4 BeirG beschriebene Verfahren eingeleitet.~~

~~Lässt sich in den Fällen nach § 45 Abs. 1b Satz 2, Abs. 1c Satz 1 StVO das erforderliche Einvernehmen zwischen einem Beirat und der Straßenverkehrsbehörde nicht herstellen, so kann der Beirat eine Vorlage der Sache beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr verlangen (Konfliktfall).~~

Wege und Grünanlagen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 BeirG)

Im Rahmen des ihm nach dem BeirG zugewiesenen Entscheidungsrechts trifft der Beirat die Entscheidung über den Ausbau und Umbau von Fuß- und Radwegen außerhalb von Straßen sowie von Grün- und Parkanlagen.

Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BeirG)

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 BeirG entscheidet der Beirat über die Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden, sofern sie stadtteilbezogen sind. Benennungsvorschläge sind vom zuständigen Beirat zu begründen.

Besondere Reinigungsaktionen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BeirG)

Planungen besonderer Reinigungsaktionen für einen Stadtteil sind rechtzeitig dem Ortsamt vorzulegen, damit eine Entscheidung des Beirates herbeigeführt werden kann. Planungen des Beirates sind vom Ortsamt an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Wertstoffsammelplätze (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 BeirG)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Standortfestlegung erfolgt durch die Abfallbehörde (ENO).

Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 BeirG)

Der Beirat entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle über den Mittelsatz der Grün- und Parkanlagen. dafür legt die zuständige Stelle ihre Planungen

für den Mitteleinsatz des Folgejahres spätestens im September jeden Jahres den Ortsämtern vor. Ein Beschluss des Beirates ist der zuständigen Stelle bis spätestens 2 Monate nach Erhalt der Unterlagen zu übermitteln.

Einvernehmensregelung (§ 11 BeirG)

Von der Einvernehmensregelung nach § 11 BeirG werden nur die gemeindliche Angelegenheiten erfasst, für die den Beiräten kein Entscheidungsrecht übertragen wurde. Sofern die Rechtsgrundlage für Maßnahmen auf höherrangigem Recht (Bundes- oder Landesrecht) beruht, ist zu prüfen, ob das höherrangige Recht Mitgestaltungs- oder Mitwirkungsbefugnisse der Gemeinde vorsieht. Diese gemeindlichen Rechte sind durch das Beirätegesetz als Recht auf Einvernehmensherstellung mit den zuständigen Fachbehörden auf die Beiräte übertragen worden, soweit sie nicht nach Art. 67 Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremens dem zuständigen Senator obliegen.

Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Fachbehörden und den Beiräten gilt unbeschadet des § 11 BeirG (Anhörung der Deputationen) folgendes Verfahren zur Vorklärung:

- 1.) Kann dem Votum des Beirats aufgrund zwingenden Rechts nicht gefolgt werden, hat die Fachbehörde die senatorische Dienststelle (Referat 02), bei bauaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren den Referenten oder die Referentin für Bauaufsichtsrecht, von der beabsichtigten Entscheidung umgehend in elektronischer Form zu unterrichten. Nach Ablauf von 10 Kalendertagen nach Absendung der Benachrichtigung ist von der Fachbehörde die Entscheidung zu treffen, falls keine entgegenstehende Anweisung erfolgt. Das Ortsamt ist von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- 2.) Lässt die Rechtslage mehrere Entscheidungen zu, bemüht sich die Fachbehörde, ein Einvernehmen mit dem Beirat zu erreichen. Falls eine Einigung nicht erzielt werden kann, ist der Vorgang der senatorischen Dienststelle zuzuleiten. Die zuständige Abteilungsleitung führt dann in der Regel mit der Ortsamtsleitung und dem Sprecher oder der Sprecherin des Beirats ein Einigungsgespräch. Die senatorische Dienststelle informiert die Fachbehörde und das Ortsamt über das Ergebnis des Einigungsgesprächs. Findet dieses Einigungsgespräch ausnahmsweise nicht statt, so sind die Gründe dafür sowie das beiderseitige Einvernehmen darüber zu dokumentieren.

Dieses Verfahren ist bei Erstentscheidungen der senatorischen Dienststelle entsprechend anzuwenden. Bei bauaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren wird das evtl. erforderliche Einigungsgespräch durch die Referentin oder den Referenten für Bauaufsichtsrecht geführt, der oder die direkt die Baugenehmigungsbehörden und die Ortsämter unterrichtet. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird das Verfahren gemäß § 11 BeirG durchgeführt. Dies gilt wegen des verfassungsrechtlichen Vorbehaltes in dieser Vorschrift jedenfalls nicht bei den Stellungnahmen zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BeirG.

Ist die Fachbehörde verpflichtet, ihre Entscheidung innerhalb einer Frist zu treffen, ist der Beirat rechtzeitig zu beteiligen. Die Fachbehörde hat in jedem Falle auch dann fristgemäß zu entscheiden, wenn das Verfahren bei unterschiedlichen Auffassungen

nicht mehr durchgeführt werden kann oder abgebrochen werden muss. Der Beirat ist in jedem Fall über das Ergebnis zu informieren.

Wird über die Angelegenheit in der zuständige Deputation entschieden und liegen Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachbehörden und Beirat vor, ist das Ortsamt rechtzeitig mit gleichzeitiger Übersendung der Unterlagen zur Beratung einzuladen (§ 11 BeirG und § 2 des Gesetzes über Deputationen). Die Fachbehörde, die die Vorlage erarbeitet, hat rechtzeitig auf dieses Erfordernis hinzuweisen. Die Fachbehörde ist vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr von dem Beschluss der Deputation zu unterrichten.

Für Anhörungen der Beiräte in der Deputation informiert die Verwaltung die Ortsämter über die Sitzungen der Deputation unter Zusendung der Tagesordnung. Der zuständige Beirat bzw. das zuständige Ortsamt können zu allen Tagesordnungspunkten, die ihren Zuständigkeitsbereich berühren, vortragen.

Der Beirat wird in der Deputationssitzung durch seinen Sprecher oder seine Sprecherin –bei Verhinderung durch ein Beiratsmitglied vertreten, welches der Deputation vorher benannt wird. Das Ortsamt kann an der Beratung teilnehmen. Der Beirat hat seine Teilnahme rechtzeitig bei der Verwaltung (-Ref. 02-) anzuzeigen.

Nach Beratung und Beschluss der Deputation kann der Beirat in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BeirG (Bauleitplanverfahren), und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeirG (Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten) einen Antrag stellen, dass die Stadtbürgerschaft entscheidet. Darüber hinaus kann der Beirat Angelegenheiten nach § 9 Abs. 1 BeirG oder § 10 Abs. 2 BeirG zum Anlass nehmen, eine Beratung in der Stadtbürgerschaft zu beantragen.

Vergabe der Mittel nach dem Brem. Glückspielgesetz (§ 31 Abs. 3 BeirG)

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr informiert die Ortsämter gemäß § 31 Abs. 3 BeirG, indem er ihnen halbjährliche eine Aufstellung über die zur Vergabe bereitstehenden Mittel nach dem Gesetz über Wetten und Lotterien und stadtteilbezogenen Zuwendungen übersendet.